

Arbeitshilfe für die Feuerwehr

zum Merkblatt «Einbezug der Feuerwehr im Baubewilligungsverfahren»

Mit dem Brandschutzmerkblatt «Einbezug der Feuerwehr im Baubewilligungsverfahren» der Gebäudeversicherung Bern (GVB) werden Bauherren und Planer angesprochen. Es soll ihnen aufzeigen welche Massnahmen mit der örtlichen Feuerwehr bereits vor Eingabe des Baugesuches oder nach dem Bauentscheid sowie auch beim Zonenplanverfahren abzusprechen sind. Zudem grenzt das Merkblatt die Verantwortlichkeiten der Feuerwehr und der Fachstelle Brandschutz (Feueraufseher der Gemeinde oder Brandschutzexperten der GVB) ab.

Diese Arbeitshilfe dient den Feuerwehren zur Beurteilung der Vorabklärung / Voranfrage Feuerwehr oder im Baubewilligungsverfahren. Die Feuerwehr wird grundsätzlich durch die Fachstelle Brandschutz (Feueraufseher Gemeinde / Brandschutzexperten GVB) beauftragt. Allfällig direkte Anfragen bei der Feuerwehr sind mit der Fachstelle Brandschutz zu koordinieren bzw. abzusprechen.

Als Anhang zur Arbeitshilfe für die Feuerwehr gibt es das Formular «Beurteilung des Bauvorhabens durch die Feuerwehr». Die darin enthaltenen Normsätze dienen der Formulierung der konkreten Anforderungen der Feuerwehr.

Gibt es Forderungen aus dem Fachbericht Brandschutz, welche die Bauherrschaft nicht umsetzen will, kann die Feuerwehr die Massnahmen rechtlich nicht selbst durchsetzen. In diesem Fall ist mit der Fachstelle Brandschutz Kontakt aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Feuerwehrezufahrt und Stellflächen	3
2 Zugänglichkeit und Zutritt zum Gebäude	4
3 Entrauchung mit mobilen Lüftern (LRWA)	4
4 Feuerwehraufzüge	6
5 Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen	6
6 Löschleitung und Innenhydrant	7
7 Löschwasserversorgung	8
8 Löschwasserrückhalt	8
9 Dokumente und Nachweise	9
9.1 Feuerwehrpläne	9
9.2 Orientierungspläne Brand-, Sprinkler-, Gasmelde- und Löschanlagen	9
9.3 LRWA – Konzepte	9
Anhang A	10
Bauvoranfrage oder direkte Anfrage	10
Ordentliches Baubewilligungsverfahren	10
Anhang B	11
Übersicht für die Nutzungen	11
Übersicht für besondere Brandrisiken	11

1 Feuerwehrzufahrt und Stellflächen

Voraussetzungen

Damit die Einsatzkräfte die Intervention zweckmässig und erfolgreich durchführen können, müssen die Liegenschaften jederzeit zugänglich sein. Um die Einsatzmittel sinnvoll einsetzen zu können, sind vor Ort die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Feuerwehrfahrzeuge das Areal befahren können und manövriert werden kann. Die Voraussetzungen müssen im Einsatzplan aufgeführt sein.

Hinweise

Zufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr bzw. der Einsatzkräfte (inkl. Polizei und Sanität) möglich ist. Notwendige Massnahmen sind verhältnismässig zu bestimmen.

Nicht jede Liegenschaft muss mit einer ADL bedient werden können. Notwendig wird dies bei Gebäuden mit mittlerer Höhe (ab 11.00 bis 30.00 m). Mindestens an einer Gebäudefassade ist der Zugang zu gewährleisten.

Werden spezifische Bereiche wie Feuerwehrzufahrten, Stellflächen usw. gekennzeichnet, abgetrennt oder bepflanzt, so sind diese jederzeit, auch bei Schneefall, sichtbar und zugänglich zu halten. Wenn Sträucher, Büsche und Bäume die Strassen beeinträchtigen, sind diese gemäss dem Strassenraumprofil zurückschneiden zu lassen.

Link: [Informationen zum Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und landw. Kulturen](http://bit.ly/2k2kVjO)
(<http://bit.ly/2k2kVjO>)

Abstände sind gemäss Strassengesetz des Kantons Bern zu berücksichtigen.

Link: [Bernisches Strassengesetz](http://bit.ly/2k2eAVK) (<http://bit.ly/2k2eAVK>). Gemäss Art. 88 des Strassengesetzes ist die Gemeindebehörde bei Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch für den Vollzug zuständig.

Gestützt auf die Baugesetzgebung liegt die Erschliessungspflicht für Hauszufahrten beim Bauherrn und für Detail- sowie Basisstrassen bei der Gemeinde. Im Zonenplanverfahren oder bei der Diskussion der baulichen Grundordnung der Gemeinde sind die Behörden der Gemeinde frühzeitig auf die Belange der Feuerwehr aufmerksam zu machen.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [FKS «Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](http://bit.ly/2kqubSW) (<http://bit.ly/2kqubSW>)
- Datenblätter von eigenen Feuerwehrfahrzeugen
- [GVB Leitfaden «Einsatzpläne für Einsatzdienste»](http://bit.ly/2eVAgmu) (<http://bit.ly/2eVAgmu>)
- [FKS Reglement Basiswissen](http://bit.ly/2lq4bFh) (<http://bit.ly/2lq4bFh>) Kapitel Allgemeines
- Werksangaben der Fahrzeughersteller (z. B. Punktlasten von Abstütungen)
- Anforderungen und Bestimmungen nach Strassenverkehrsgesetz sowie der Schweizernorm SN/VSS für zwei-, drei- und vierachsige Fahrzeuge bleiben vorbehalten.

2 Zugänglichkeit und Zutritt zum Gebäude

Voraussetzungen

Damit die Feuerwehr das Objekt mit Gefahrenmelde- und Löschanlagen oder besonderen Risiken innert nützlicher Frist betreten kann, hat die Eigentümer- bzw. Nutzerschaft die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und am dafür bestimmten Standort zu deponieren.

Das Schlüsseldepot bzw. die notwendige Anzahl Schlüssel hat die Bauherrschaft bereitzustellen. Anzahl und Standorte werden durch die Feuerwehr definiert.

Hinweise

Das Schlüsseldepot wird für den Aussenbereich eingesetzt und der Schlüsseltresor im Innern des Gebäudes (Eintrag im Einsatzplan).

Die Schlüssel können direkt bei der Feuerwehr sowie innerhalb oder ausserhalb einer Liegenschaft deponiert werden.

Der Feuerwehr steht es frei, welches System (zentrale Ablage, Schlüsseldepot, Schlüsseltresor) zum Einsatz kommen soll. Die Sicherheitsstufe von Schlüsselrohrdepots und Schlüsseltresoren definiert die Bauherrschaft. Die Standorte für die Hilfsmittel sind so zu wählen, dass diese in Abstimmung mit der Zufahrt, den Bedienungseinheiten von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlage [BMA], Sprinkleranlage [SPA], Rauch- und Wärmeabzugsanlage [RWA], Rauchschutz-Druck-Anlage [RDA], Feuerwehrlift), den Löschleitungen im Gebäude und der Löschwasserrückhaltung korrespondieren.

Bei der Aufschaltung einer Brandschutzanlage (z. B. BMA, SPA, RDA) ist zu beachten, dass die notwendigen Schlüssel vorhanden und deponiert sind.

Das Feuerwehrkommando übernimmt die Verantwortung für den ihm anvertrauten Zutritt.

Gestützt auf die Rechtsprechung (EU Menschenrechtskonvention, Bundesverfassung der Schweiz sowie Mietrecht) kann die Eigentümerin nicht verpflichtet werden, den Wohnungsschlüssel an die Feuerwehr abzugeben. Jedoch ist zumindest der Zutritt ins Treppenhaus zu gewähren.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [FKS «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](http://bit.ly/2kqubSW) (<http://bit.ly/2kqubSW>)
- [GVB Leitfaden «Einsatzpläne für Einsatzdienste»](http://bit.ly/2eVAgmu) (<http://bit.ly/2eVAgmu>)
- Firmenverzeichnis Schlüsselrohrdepot

3 Entrauchung mit mobilen Lüftern (LRWA)

Voraussetzungen

Wenn eine LRWA installiert wird, muss die Feuerwehr ihr Einverständnis zum LRWA-Konzept geben. Dieses ist durch die Bauherrschaft schriftlich festzuhalten und mit einem Einsatzplan für die Feuerwehr zu ergänzen.

Die im Konzept vorgesehenen Einsatzmittel (Personen und Material) der Feuerwehr müssen ab der Alarmierung innert max. 15 Minuten am Einsatzort sein.

Das Konzept Entrauchung der Räume mit mobilen Lüftern der Feuerwehr (LRWA) muss folgende Grundanforderungen erfüllen:

- im Brandabschnitt muss eine gerichtete Strömung erzeugt werden können (Längs- oder Querströmung);
- der ganze Brandabschnitt muss entraucht werden können;
- die vorgesehenen Abluftöffnungen müssen für die Feuerwehr ohne Eigengefährdung manuell geöffnet und verschlossen werden können. Alternativ ist eine Ansteuerung von einem sicheren Standort aus zulässig;
- für die Feuerwehr ist ein Einsatzplan zu erstellen.

Der wirksame Einsatz von Brandlüftern setzt voraus, dass eine Überdruck- oder Entrauchungssituation erzeugt werden kann. Das heisst, zusätzlich zu den Abluftöffnungen müssen auch Einblasöffnungen vorhanden sein. Diese sind so anzuordnen, dass Brandlüfter aufgestellt und wirksam in Betrieb gesetzt werden können.

Ein LRWA-Konzept erfordert eine spezielle Einsatzplanung für die Feuerwehr mit einem Situationsplan, in dem die Aufstellflächen sowie Zuluft- und Abströmöffnungen ersichtlich sind. Die Einsatzplanung und die zugehörigen Dokumente müssen von der Bauherrschaft erstellt werden.

Hinweise

Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme des Gebäudes eine praktische Überprüfung des LRWA-Konzeptes durchzuführen.

Die Fläche der Einblasöffnung darf pro Lüfter max. 4.00 m² betragen. Die Fläche der Abströmöffnung muss zwischen 50 und 100% der Einblasöffnung betragen, jedoch mindestens 0.50 m². Die Abströmöffnung weist eine Mindestöffnungsweite von 10 cm auf.

Für den Einsatz von Grosslüftern MGV sind Einblasöffnungen von mindestens 2.40 m x 2.40 m erforderlich.

Falls die Abströmöffnungen zu gross sind, müssen diese durch den Einbau geeigneter Verschlusselemente (manuell, elektrisch, hydraulisch oder pneumatisch angetriebene Jalousien, Lamellen usw.) **stufenlos** verkleinert werden können. Sie müssen sich dabei einzeln und ab einem gesicherten Standort steuern lassen.

Unter Terrain liegende Brandabschnitte können mit Lüftern der Feuerwehr nur bis zur Geschosslage 1. UG entraucht werden. In tiefer liegenden Geschossen ist der Einsatz von Lüftern der Feuerwehr im Rahmen von Brandschutz-Standardkonzepten nicht zulässig.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [BSR 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»](http://bit.ly/2ljDlfQ) (<http://bit.ly/2ljDlfQ>)
- [FKS Reglement Basiswissen](http://bit.ly/2lq4bFh) (<http://bit.ly/2lq4bFh>) Kapitel Allgemeines
- Herstellerangaben bzw. Dokumentationen
- [Merkblatt «Einsatz MGV bei LRWA-Konzepten»](http://bit.ly/2k2936o) (<http://bit.ly/2k2936o>)

4 Feuerwehraufzüge

Voraussetzungen

Die Einsatzkräfte müssen Feuerwehraufzüge im Brandfall für ihren Einsatz oder für die Evakuierung nutzen können.

Der Ortsfeuerwehr ist vor Baubeginn ein technischer Beschrieb des Feuerwehraufzugs abzugeben.

Detailfragen zu den notwendigen feuerwehrtechnischen Installationen und der Bedienung des Aufzuges sowie allfällige Abweichungen von den Vorschriften, sind zwischen dem Fachplaner und der Feuerwehr abzusprechen.

Hinweise

Die Speziälschlüssel zur Öffnung der Notausstiege, Notleitern, usw., sind der Feuerwehr kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Bauherrschaft und der Installateur des Aufzuges führen vor der Inbetriebnahme, zusammen mit der Feuerwehr, eine Abnahmeprüfung und eine Instruktion durch.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [BSR 23-15 «Beförderungsanlagen»](http://bit.ly/2kNdJN6) (<http://bit.ly/2kNdJN6>)
- Herstellerangaben der Liftanlagen

5 Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen

Voraussetzungen

Feuerwehraufzüge und andere Bedienungselemente müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein und ohne Schutzausrüstung bedient werden können.

Die Feuerwehr bestimmt die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrbedientableaus von Brandmelde-, Evakuations-, Gefahrenmelde- und Löschanlagen, Bedientableaus von Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen. Weiter legt sie die Fernübermittlungskriterien fest.

Die genaue Zuordnung der Fernübermittlungskriterien (Adressen der Interventionspunkte) ist rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Bauherrschaft und der Feuerwehr festzulegen. Die Feuerwehr muss, bezogen auf einzelne Gebäude, auf definierte Hauptbrandabschnitte, auf die Gefahrenbereiche, auf objekt-spezifische Gegebenheiten usw. definieren können, wo genau sie den Einsatz leisten will (Postadresse, spezielle Gebäudebezeichnungen, spezielle Eingänge, Koordinaten usw.).

Der Feuerwehr sind vor Baubeginn die notwendigen Informationen, Konzepte und Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise

Die Steuerelemente von Brandmelde-, Evakuations-, Gefahrenmelde- und Löschanlagen sowie von Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen müssen über eine Zustandsanzeige verfügen. Am Standort bei den Bedienstellen der Brandmelde- und Sprinkleranlagen sind die notwendigen Bedienelemente zu installieren.

Die Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Fernalarms an die Feuerwehr öffnen bzw. in Funktion treten. Den Zeitpunkt der Ansteuerung (Alarm 1 oder 2) wird durch die Fachstelle Brandschutz definiert.

Mit den Steuerelementen müssen automatische Signale der Brandmelde-, Gefahrenmelde- und Löschanlagen sowie Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen übersteuert werden können.

In den Sprinklersystemen sind Durchflussmesser in ausreichender Anzahl so einzubauen, dass auf den Bedienungseinheiten mindestens eine geschossweise Anzeige des Auslösesektors erfolgt. Das Konzept ist vor Ausführung der Sprinkleranlage durch die Bauherrschaft der Feuerwehr zur Stellungnahme vorzulegen.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [GVB Brandschutzmerkblatt «Sprinkleranlagen»](http://bit.ly/2kGMIsf) (http://bit.ly/2kGMIsf)
- [GVB Brandschutzmerkblatt «Brandmeldeanlagen»](http://bit.ly/2kRRoxs) (http://bit.ly/2kRRoxs)

6 Löschleitung und Innenhydrant

Voraussetzungen

Löscheinrichtungen müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

Die Standorte der Einspeisung, der Entnahmestellen und die Position der Innenhydranten sind durch die Bauherrschaft mit der Feuerwehr abzusprechen.

Die Fertigstellung der Löschleitungen muss mit dem Formular «Prüfprotokoll Trockensteigleitung in Hochhäusern» dokumentiert und der Abteilung Brandschutz der GVB zugestellt werden. Das Formular kann auf der Website www.gvb.ch heruntergeladen werden.

Hinweise

Die Einspeisung der Löschleitung darf max. 10.00 m von der nächsten Stellfläche für Feuerwehrlöschfahrzeuge entfernt sein und ist zu kennzeichnen.

Löschleitungen (trocken oder nass) sind in der Dimension 2 ½ Zoll bzw. DN 80 zu erstellen. Es sind nur geprüfte Verbindungen mit einer Druckfestigkeit von mindestens 16 bar zulässig.

Entnahmestellen mit Storz 55mm, inkl. Absperrventilen, müssen pro Leitung auf sämtlichen Geschossen installiert werden (Kennzeichnung „F“ weiss auf rotem Grund, Grösse ca. 15 x 15 cm).

Einspeisestellen mit Storz 75mm, inkl. Absperrventil, sind pro Leitung an der Fassade anzuordnen (Feuerwehr-Interventionsebene). Die Einspeisestellen sind mit einem abschliessbaren Kasten (Kennzeichnung „F“ weiss auf rotem Grund, Grösse ca. 15 x 15 cm) zu versehen.

Löschleitungen sind jeweils auf dem untersten Geschoss mit einer fest installierten Entleerung auszurüsten. Die Entleerung hat direkt in die Kanalisation oder aus dem Pumpenschacht zu erfolgen.

Die Standorte von netzabhängigen Innenhydranten (in der Regel bei den Wasserlöschposten) bestimmt die Feuerwehr.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [BSR 18-15 «Löscheinrichtungen»](http://bit.ly/2k2gn1K) (http://bit.ly/2k2gn1K)
- [GVB Brandschutzmerkblatt «Löschgeräte richtig wählen und installieren»](http://bit.ly/2lpZbjY) (http://bit.ly/2lpZbjY)

7 Löschwasserversorgung

Voraussetzungen

Die Dimension und die Leistung der Wasserbezugsorte richten sich nach den Bestimmungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) sowie der GVB.

Hinweise

Der genaue Standort der Wasserbezugsorte muss die Bauherrschaft mit der Wasserversorgung der Gemeinde und der Feuerwehr klären. Bei Objekten mit speziellen Verhältnissen bezüglich Löschwasserversorgung ist zusätzlich eine Einsatzplanung vorzusehen.

Wenn möglich ist die Feuerwehr bereits bei der Zonen- resp. Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) miteinzubeziehen.

Bei der Planung einer Sprinkleranlage kann die Feuerwehr zusätzlichen Löschwasserbedarf fordern. Der Standardwert beträgt 900 Liter / Minute bei mindestens 2.5 bar dynamischen Druck. Der begründete Zusatzbedarf richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial (Brandlast) und der Bauweise.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [Bestimmungen des Amtes für Wasser und Abfall \(AWA\)](http://bit.ly/2kGYYcm) (http://bit.ly/2kGYYcm)

8 Löschwasserrückhalt

Voraussetzungen

Die Notwendigkeit eines Löschwasserrückhaltekonzeptes (LWR-Konzept) sowie entsprechenden Massnahmen wird durch das [Amt für Wasser und Abfall \(AWA\)](http://bit.ly/2kGNuWb) (http://bit.ly/2kGNuWb) bestimmt.

Ein allfälliges Löschwasserrückhaltekonzept (LWR-Konzept) ist der Feuerwehr in geeigneter Form abzugeben. Der Standort der Steuerelemente (z. B. Pumpen, Schieber usw.) für den Löschwasserrückhalt ist in Absprache mit der Feuerwehr zu installieren und muss über eine Zustandsanzeige verfügen.

Hinweise

Organisatorische Massnahmen muss der Bauherr mit der Feuerwehr absprechen bzw. in der Einsatzplanung aufnehmen. Beispiele sind die Standorte mobiler Sperren oder die Bedienung von Schiebern, falls diese nicht automatisiert sind.

Die Ausführungen werden vor der Inbetriebnahme vom AWA im Beisein der Feuerwehr kontrolliert.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [Leitfaden für die Praxis «Löschwasserrückhaltung»](http://bit.ly/2kqN87y) (http://bit.ly/2kqN87y)
- [Einlageblatt des Kantons Bern zum Leitfaden Löschwasserrückhaltung](http://bit.ly/2k2za8l) (http://bit.ly/2k2za8l)

9 Dokumente und Nachweise

9.1 Feuerwehrpläne

Voraussetzungen

Gebäude und Anlagen werden in Qualitätssicherungsstufen (QSS) 1 bis 4 eingeteilt. Bei Objekten ab QSS 2 kann die Fachstelle Brandschutz Einsatzplanungen für die Feuerwehr fordern. Die notwendigen Pläne und Dokumente muss die Bauherrschaft der Feuerwehr zur Verfügung stellen.

Die Bauherrschaft erstellt die Einsatzplanung in Absprache mit der Feuerwehr und trägt die Kosten dafür.

In den Bau- und Gestaltungsplänen sind Zufahrten und Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte dokumentiert. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass diese korrekt realisiert werden.

Hinweise

Der Bedarf einer Einsatzplanung ist durch die Feuerwehr bereits in der Planungsphase anzumelden.

Die Einsatzdokumente sind nach dem Leitfaden der GVB zu erstellen. Abweichungen sind durch die Bauherrschaft mit der Feuerwehr zu klären.

Wenn keine Einsatzplanung gefordert wird, unterstützt die Bauherrschaft bei Bedarf die Feuerwehr mit den notwendigen Informationen und Plänen.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [GVB Leitfaden «Einsatzpläne für Einsatzdienste»](http://bit.ly/2eVAgmu) (<http://bit.ly/2eVAgmu>)
- Richtlinien und Grundlagen der Feuerwehr

9.2 Orientierungspläne Brand-, Sprinkler-, Gasmelde- und Löschanlagen

Situations- und Lagepläne sind gemäss den Brandschutzrichtlinien BSR 19-15 «Sprinkleranlagen» und BSR 20-15 «Brandmeldeanlagen» zu erstellen. Für Gasmelde- und Löschanlagen gelten die Anforderungen dieser Richtlinien sinngemäss.

Die Orientierungspläne müssen beim Feuerwehrezugang oder in Absprache mit der Feuerwehr an einem anderen, zentralen Ort (z. B. Bedienstelle Brandmelde- und/oder Sprinkleranlage) gut sichtbar und zugänglich in einem abschliessbaren Plankasten deponiert sein.

Hilfsmittel/Werkzeuge

- [BSR 19-15 «Sprinkleranlagen»](http://bit.ly/2InsouS) (<http://bit.ly/2InsouS>)
- [BSR 20-15 «Brandmeldeanlagen»](http://bit.ly/2kNinuW) (<http://bit.ly/2kNinuW>)

9.3 LRWA – Konzepte

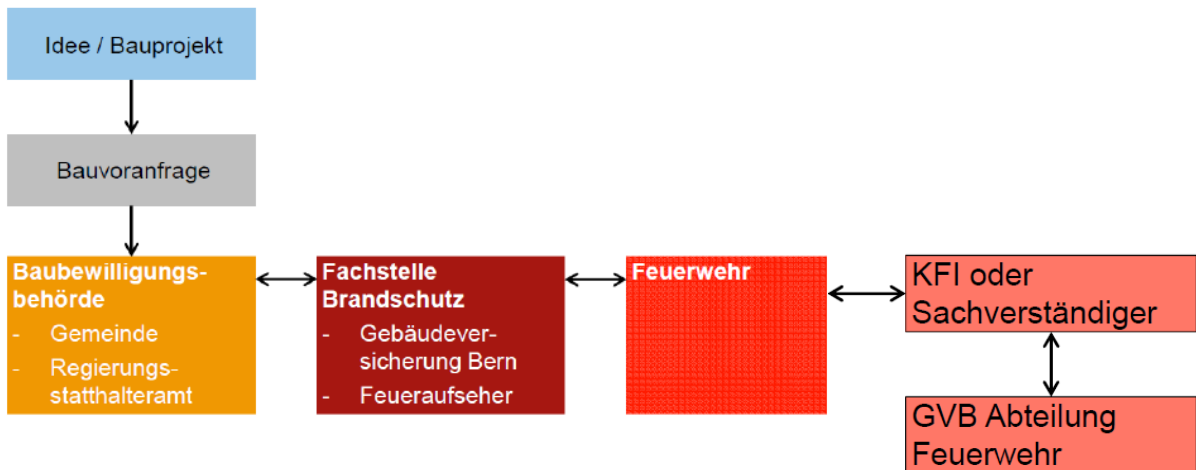
Konzepte, die den Feuerwehreinsatz beeinflussen (z. B. LRWA-Konzepte), sind durch die Bauherrschaft zu beschreiben und mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Unterlagen sind der Feuerwehr abzugeben und der Fachstelle Brandschutz zur Kenntnis vorzulegen.

Hilfsmittel/Werkzeuge

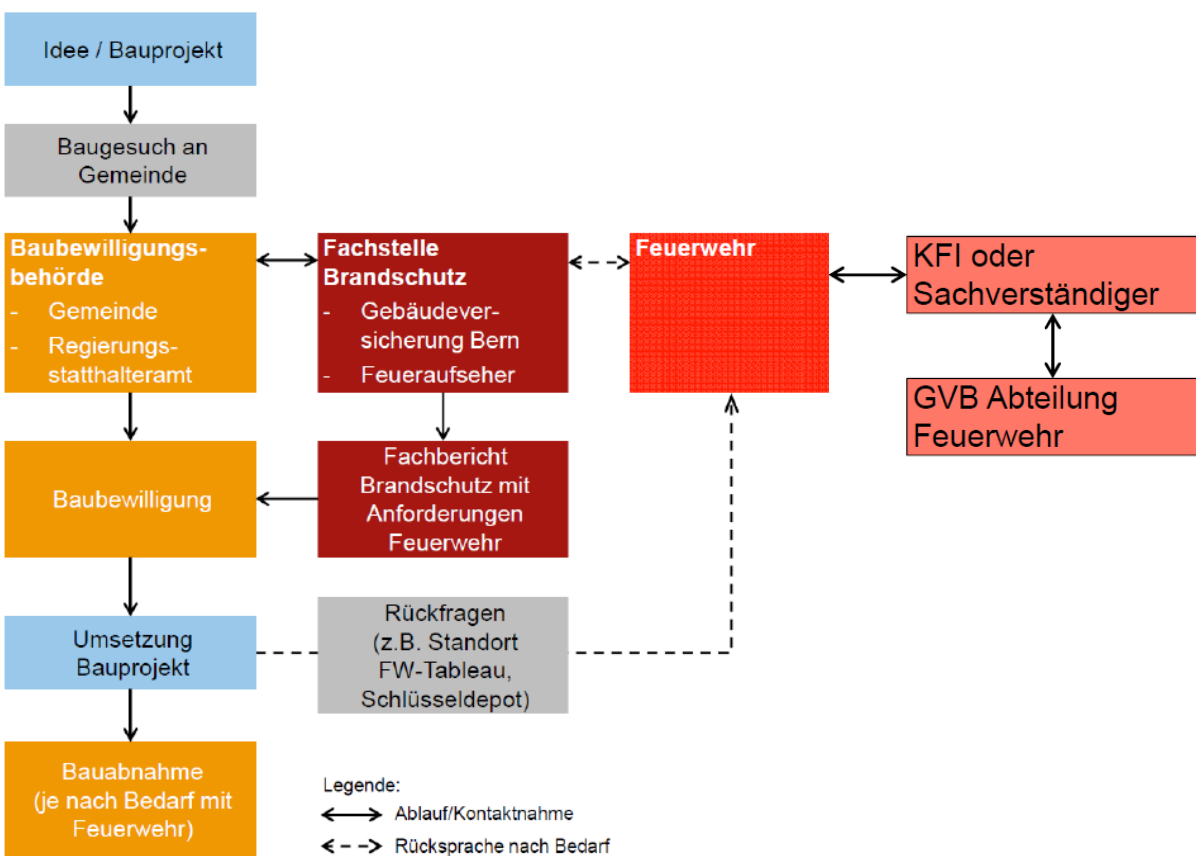
- [BSR 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»](http://bit.ly/2ljDlfQ) (<http://bit.ly/2ljDlfQ>)
- [FKS «Reglement Basiswissen»](http://bit.ly/2lq4bFh) (<http://bit.ly/2lq4bFh>)

Anhang A

Bauvoranfrage oder direkte Anfrage



Ordentliches Baubewilligungsverfahren



Aufwände der Feuerwehren können der Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren verrechnet werden, wenn dafür die rechtliche Grundlage sichergestellt ist (Gebührentarif der Gemeinde).

Anhang B

Die Qualitätssicherungsstufe QSS legt die Fachstelle Brandschutz fest. Sie kann eine höhere oder tiefere QSS festlegen.

Übersicht für die Nutzungen

Gebäudegeometrie Nutzungen	Gebäude geringer Höhe bis 11.00 m	Gebäude mittlerer Höhe bis 30.00 m	Hochhaus
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen - Büro - Schule - Parking/Einstellhalle über Terrain, im 1. UG od. 2. UG - Landwirtschaft - Industrie- und Gewerbe - Brandlasten bis 1'000 MJ/m² 	1	1	2
<ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsbetriebe [b] und [c] - Räume mit grosser Personenbelegung (> 300 Pers.) - Verkaufsgeschäfte (> 1'200 m²) - Parking/Einstellhalle unter Terrain; im 3. UG und tiefer - Industrie- und Gewerbe - Brandlasten über 1'000 MJ/m² - Hochregallager 	2	2	3
<ul style="list-style-type: none"> - Beherbergungsbetriebe [a] - Bauten mit unbekannter Nutzung 	2	3	3

Übersicht für besondere Brandrisiken

Gebäudegeometrie Nutzungen	Gebäude geringer Höhe bis 11.00 m	Gebäude mittlerer Höhe bis 30.00 m	Hochhaus
<ul style="list-style-type: none"> - Aussenwand: brennbare Wärmedämmung und Bekleidung 	1	2	Keine Anwendung
<ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke/Brandabschnitte: brennbare Bauteile/Produkte oder mit Kapselung 	1	2	3
<ul style="list-style-type: none"> - Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme - Gefährliche Stoffe (br. Gase bis 1000 kg, lbb Flüssigkeiten bis 2000 Liter, Pneulager bis 60 Tonnen, Feuerwerk bis 300 kg, gefährliche Stoffe bis zur Störfallgrenze) - Explosionsgefährdete Räume oder Zonen 	2	2	3

Übersicht für besondere Brandrisiken

Gebäudegeometrie Nutzungen	Gebäude geringer Höhe bis 11.00 m	Gebäude mittlerer Höhe bis 30.00 m	Hochhaus
<ul style="list-style-type: none"> - Bauten mit Atrien - Bauten mit Doppelfassaden - Brandabschnittsfläche > 7'200 m² - Summe der Brandabschnittsfläche über 12'000 m² - Nachweisverfahren im Brandschutz - Hoher Anteil an technischen und/oder betrieblichen Brandschutzmassnahmen - Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekten mit grosser Personenbelegung (> 300 Pers.) 	2	3	3
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährliche Stoffe (br. Gase über 1000 kg, lbb Flüssigkeiten über 2000 Liter, Pneulager über 60 Tonnen, Feuerwerk über 300 kg, gefährliche Stoffe über der Störfallgrenze) 	3	Gemäss Forderung Fachstelle Brandschutz	Gemäss Forderung Fachstelle Brandschutz
<ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzkonzepte unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz 	3	3	3

Anforderungen und Aufgaben für die verantwortlichen Personen wird in der Brandschutzrichtlinie BSR 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» beschrieben.